



Beschlussvorlage (Nr. 2021-0107)

Beratungsfolge	Art	Termin
Verwaltungsausschuss	nichtöffentlich	20.09.2021
Gemeinderat	öffentlich	25.10.2021

TOP:

Änderung der Abwassersatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der **Gebührenkalkulation** der Allevo Kommunalberatung vom 04.08.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und verwendet als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen umgelegt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Jahre 2021 und 2022 in Form von **Einzeljahreskalkulationen** wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen **Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen** (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der **Straßenentwässerungskostenanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle 27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten: SW NW

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken 50,0 % 50,0 %
Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 %
Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 %
Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: SW NW

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler, Regenüberlaufbecken 60,0 % 40,0 %
Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 %
Regenwasserkanäle 0,0 % 100,0 %
Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

6. Ein **Ausgleich von Vorjahresergebnissen** vor 2016 soll nicht erfolgen (siehe Erläuterungen zur Kalkulation unter Ziffer 10).

Aus den Jahren 2016-2018 bestehen im Schmutzwasserbereich ausschließlich Überdeckungen in Höhe von insgesamt 321.463 €. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 288.815 € im Jahr 2021 und die Überdeckungen aus 2017 in Höhe von 5.113 € und aus 2018 in Höhe von 27.535 € im Jahr 2022 zum Ausgleich zu berücksichtigen.

Aus den Jahren 2016-2018 bestehen im Niederschlagswasserbereich insgesamt Überdeckungen in Höhe von 23.004 €. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung aus 2016 in Höhe von 137.420 € und die Unterdeckungen aus 2017 in Höhe von -23.591 € und aus 2018 in Höhe von -90.825 € im Jahr 2021 zum Ausgleich zu berücksichtigen.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden unter Berücksichtigung des unter Ziffer 6 beschriebenen Ausgleichs die zentralen **Abwassergebühren** wie folgt festgesetzt:

Für das Jahr 2021

Schmutzwassergebühr 1,88 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,56 €/m²

Für das Jahr 2022

Schmutzwassergebühr 2,29 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,58 €/m²

8. Die im Entwurf beiliegende **Satzung zur Änderung der Abwassersatzung** wird beschlossen.
-

Sachverhalt:

A. Allgemeines

Die Gemeinden erheben für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Bei der zentralen Abwasserbeseitigung handelt es sich gemäß §1 Abs.1 der Abwassersatzung der Gemeinde Brühl um eine öffentliche Einrichtung. Anders als bei anderen öffentlichen Einrichtungen wird bei der Abwasserbeseitigung eine 100%ige Kostendeckung angestrebt und von den Aufsichtsbehörden auch gefordert. Unabhängig hiervon obliegt dem Gemeinderat die Hoheit über die erhobenen Gebühren und damit auch eine Reihe von Ermessensentscheidungen, für

die hier im Beschlussvorschlag separate Teil-Beschlüsse vorgesehen und explizit formuliert sind.

Die Thematik der Abwassergebühren ist rechtlich sehr komplex und wird ständig durch die Rechtsprechung überprüft und fortgeschrieben. Vor dem Hintergrund solch juristischer Weiterentwicklungen und in Erwartung der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt, bzw. deren Prüfungsberichtes hatte die Verwaltung in den letzten zwei Jahren keine Gebührenkalkulationen mehr vorgenommen, zumal für den ganz wichtigen Kostenfaktor „Mitgliedschaft beim Zweckverband Schwetzingen“ (Betreiber der regionalen Kläranlage) seit 2019 keine Jahresabschlusszahlen vorlagen und auch bis heute nicht vorliegen.

Nachdem nunmehr der erwähnte Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt eingegangen ist und entsprechende Hinweise liefert, hat sich die Verwaltung entschlossen, mit der Gebührenkalkulation und der sachgerechten Aufarbeitung der Prüfungsbemerkungen das Büro ALLEVO-Kommunalberatung zu beauftragen. Dieses Büro hat sich auf Kommunalabgabenrecht spezialisiert und hat bereits die Friedhofgebühren der Gemeinde Brühl zur vollsten Zufriedenheit bearbeitet. Der Geschäftsführer der ALLEVO-Kommunalberatung, Herr Kasteel, hat die vorliegende Kalkulation (siehe Anlage 1) den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses in dessen Sitzung am 20.09.2021 ausführlich erläutert. Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, dem Beschlussvorschlag zu folgen und die Änderungssatzung zur Abwassersatzung (siehe Anlage 2) zu beschließen.

B. Gebührenausgleich-Systematik

Bei der Kalkulation der Abwassergebühren wird eine Kostendeckung von 100% angestrebt (Kostendeckungsprinzip). Grundlage für die Kalkulation im Voraus sind möglichst wirklichkeitsnahe Prognosen und Planzahlen, sowohl auf der Kostenseite als auch bei den Bemessungseinheiten (Schmutzwassermenge in m³ / versiegelte Fläche in m²). Ergibt sich dann im Nachhinein für den Kalkulationszeitraum eine Kostenüberdeckung, muss die Gemeinde diese nach § 14 Abs.2 KAG innerhalb von fünf Jahren ausgleichen. Wenn dagegen eine Kostenunterdeckung ermittelt wird, so kann die Gemeinde diese innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgleichen.

Wie der Ausgleich zu erfolgen hat, hat zuletzt die Gemeindeprüfungsanstalt in der GPA-Mitteilung 01/2020 aufgeführt:

Der Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen kann entweder durch die Einstellung der Ausgleichsbeträge in eine Gebührenkalkulation und den Beschluss des sich daraus ergebenden Gebührensatzes oder durch Verrechnung von Kostenüber- mit Kostenunterdeckungen anderer Zeiträume innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist erfolgen. Maßgebend für den wirksamen Ausgleich ist die Beschlussfassung des Gemeinderats im Rahmen der Gebührenfestsetzung oder Verrechnung.

Eine vielfach angenommene Verrechnungsautomatik gibt es nicht, da der Gemeinderat für Gebührenentscheidungen allein zuständig ist (§§ 24 Abs. 1 Satz 1, 39 Abs. 2 Nr. 15 GemO) und ihm dabei Ermessensspielräume offenstehen. Es liegt im Ermessen des kommunalen Hauptorgans, ob und in welchem Umfang Kostenunterdeckungen und wie Kostenüberdeckungen innerhalb der Fünfjahresfrist ausgeglichen werden.

Eine saldierende Fortschreibung der Ausgleichsbeträge ist nicht geeignet, einen rechtmäßigen Ausgleich sicherzustellen. Die Ausgleichsbeträge und ihr Entstehungszeitraum sind vielmehr aus Rechtssicherheitsgründen eindeutig zu bestimmen (s. VGH, Normenkontrollbeschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94). Ebenso genügen pauschale Gebührenaufschläge (z.B. 0,20 €/Bemessungseinheit) auf den kostendeckenden Gebührensatz diesen Anforderungen nicht.

C. Gebührenvergleich, Gebührenentwicklung

Bei allen Gebührenentscheidungen besteht seitens des Gemeinderates immer der Wunsch, über die Gebührensätze der Nachbargemeinden informiert zu werden. Wie die Gebühren im Einzelnen zustande gekommen sind, wird hier nicht ersichtlich;

Vergleichbarkeit ist sicherlich nur sehr bedingt anzunehmen. Die Angaben für 2022 sind unverbindlich.

	Brühl		Ketsch		Schwetzigen		Plankstadt		Oftersheim	
	SW € je cbm	NW € je qm	SW € je cbm	NW € je qm	SW € je cbm	NW € je qm	SW € je cbm	NW € je qm	SW € je cbm	NW € je qm
2017	1,99	0,34	2,12	0,54	1,93	0,31	1,97	0,68	2,53	0,22
2018	1,99	0,34	2,12	0,54	1,93	0,31	1,97	0,68	2,53	0,22
2019	1,99	0,57	2,12	0,54	1,70	0,50	1,97	0,68	2,53	0,22
2020	1,99	0,57	2,12	0,54	1,70	0,50	1,97	0,68	2,18	1,10
2021	1,88	0,56	2,12	0,54	1,70	0,50	1,97	0,68	2,18	1,10
2022	2,29	0,58	2,12	0,54	1,70	0,50	1,97	0,68	2,18	1,10
6-Jahres-Ø	2,02	0,49	2,12	0,54	1,78	0,44	1,97	0,68	2,36	0,66

Bei der nachfolgenden Aufstellung der Brühler Abwassergebühren seit Einführung der gesplitteten Gebühr im Jahr 2011 sieht man, dass die Schmutzwassergebühr in der Vergangenheit zeitweise bereits über dem heute kalkulierten Satz gelegen hatte:

Gebührentwicklung		
Jahr	SW € je m ³	NW € je m ²
2011	2,30	0,41
2014	2,06	0,51
2016	1,99	0,34
2019	1,99	0,57

D. Umformulierung § 45 a Abwassersatzung (Gebühreneinzug durch Dritte)

In Zusammenhang mit der anstehenden Änderungssatzung sollte auch einem Sachverhalt Genüge getan werden, auf den das Kommunalrechtsamt Heidelberg am 31.03.2020 aufmerksam gemacht hat. Es geht dabei um den Gebühreneinzug durch die MVV Energie AG:

„Nach § 2 Abs. 3 KAG können sich Abgabeberechtigte als Hoheitsträger bei der Abgabenerhebung unter bestimmten Voraussetzungen externer Hilfen bedienen. Will eine Kommune von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bedarf es zwingend einer satzungsrechtlichen Grundlage. In der Abgabensatzung ist dabei konkret zu regeln, welcher Dritte beauftragt wird und welche konkreten Aufgaben der Dritte wahrzunehmen befugt sein soll. In Brühl wurde für die Erhebung der Abwassergebühren die MVV Mannheim Energie AG beauftragt. Die derzeit in § 45a Abwassersatzung getroffene Regelung ist dabei jedoch nicht hinreichend genug. Dies ist augenblicklich zwar unproblematisch, da die Abgabenbescheide nicht von der MVV für die Gemeinde Brühl erlassen werde, sondern die Gemeinde die Abgabenbescheide eigenständig erlässt; dennoch empfehlen wir im Falle einer künftigen Satzungsänderung den beispielhaft für die Erhebung von Abwassergebühren in den Erläuterungen zum Muster einer Abwassersatzung 1997 vom Gemeindetag in BWGZ 1997, 247ff., 304 veröffentlichten Formulierungsvorschlag heranzuziehen (s. Nr. 3 der beigefügten GPA-Mitteilung bzw. Seite 106 des Musters) und den § 45a entsprechend abzuändern. Damit wäre der Satzungsinhalt rechtssicher formuliert. Die übrigen in der GPA-Mitteilung genannten Voraussetzungen (insbesondere Nr. 4 (Geschäftsbesorgungsvertrag) und Nr. 5.1 (erlassene Behörde im Abgabenbescheid sowie erkennbare Mitwirkung des Dritten nach außen)) sind meines Erachtens erfüllt.“

Es geht im Kern darum, dass „konkret zu regeln ist, welcher Dritte mit dem Einzug der Abwassergebühren beauftragt wird und welche konkreten Aufgaben der Dritte wahrzunehmen befugt sein soll“ (Zitat GPA-Mitteilung 2/2020). Dem Formulierungsvorschlag folgend sollte § 45a der Abwassersatzung wie folgt geändert werden.

Bisherige Formulierung:

§ 45 A GEBÜHREINZUG DURCH DRITTE

Die Gemeinde kann Dritte damit beauftragen die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 und 2 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde mitzuteilen.

Neue Formulierung:

§ 45 A GEBÜHREINZUG DURCH DRITTE

Die Gemeinde Brühl beauftragt die MVV Energie AG, die Abwassergebühren gemäß § 38 Abs. 1 und 2 zu berechnen, die Gebührenbescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und an die Gemeinde Brühl abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde Brühl zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde Brühl mitzuteilen.

Der Bürgermeister:

Beratungsergebnisse

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss

